

Satzung vom 11.05.2011	Satzungsentwurf 19.06.2013
Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 11.05.2011 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202), sowie §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160) sowie § 1 ff des Kindertagesstättengesetzes - KitaG - vom 10.06.1992 (GVBl. I/92, S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/25) die nachfolgende Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:	Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am <u>19.06.2013</u> auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>13.03.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]</u>, §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>29.11.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])</u>, sowie <u>§ 1 ff des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384)</u>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25]) <u>und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022)</u>, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom <u>16.04.2013 (BGBl. I S. 795)</u>, die nachfolgende Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:
Teil I – Geltungsbereich / Rechtsanspruch	Teil I – Geltungsbereich / Rechtsanspruch
§ 2 Rechtsanspruch (1) Der Rechtsanspruch eines Kindes auf Tagesbetreuung wird durch das Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt. (2) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die selbst und deren Eltern/Personensorgeberechtigten in Hennigsdorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.	§ 2 Rechtsanspruch (1) Der Rechtsanspruch eines Kindes auf Tagesbetreuung wird durch das <u>Sozialgesetzbuch, 8. Buch</u>, sowie das Kindertagesstätten-Gesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Teil II - Grundsätze der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten	
§ 5 Antragstellung/Aufnahmeverfahren (1) Der Antrag auf Kindertagesbetreuung wird durch die Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Fachdienst Kita und Jugend, bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr gestellt. (2) Anträge, die nach dem 31.05. gestellt werden, werden berücksichtigt, wenn die Eltern den Antrag aus sachlichem Grund nicht fristgerecht stellen konnten und freie Plätze vorhanden sind. (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger. (4) Die Neuaufnahme eines Kindes, das einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hat, erfolgt unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zum Wunschzeitpunkt bzw. spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages jeweils zum 1. des Monats. (5) Kinder mit einem bedingten Rechtsanspruch erhalten einen Kindertagesstättenplatz zum Zeitpunkt, zu dem Tagesbetreuung erforderlich wird. Der Bedarf ist nachzuweisen. Als Nachweis gelten u.a. die Bescheinigung des Arbeitgebers über Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten. (6) Jedes Kind, das nicht Grundschulkind ist, muss vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung soll Angaben zu bisher erfolgten Impfungen sowie zu überstandenen Kinderkrankheiten enthalten und darf nicht älter als eine Woche sein. (7) Zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, der das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt. Der Betreuungsvertrag und die darin	§ 5 Antragstellung/Aufnahmeverfahren (5) <u>Der Betreuungsbedarf eines Kindes in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe sowie eines Kindes, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist</u> nachzuweisen. Als Nachweis gelten u.a. die Bescheinigung des Arbeitgebers über Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten.

getroffenen Vereinbarungen sind gültig ab Beginn der Erstaufnahme bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe, bei nachgewiesenem Bedarf gemäß Absatz 5 bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern er nicht nach den Vorschriften des § 6 gekündigt wurde.	
§ 10 Betreuungszeiten (1) Die Betreuung eines Kindes von 2 Monaten bis zur Einschulung erfolgt grundsätzlich in der Kernbetreuungszeit. Kernbetreuung ist ein fester zeitlicher Rahmen von 6 Stunden, der durch die Kindertagesstätten entsprechend ihres Tagesablaufes festgelegt wird. (2) Kinder im Grundschulalter werden in der Regel ab Ende des Unterrichts für maximal 4 Stunden täglich betreut. Bei Bedarf kann eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn in Anspruch genommen werden. (3) Entsprechen die Betreuungszeiten gemäß Absatz 1 und 2 insbesondere aufgrund der häuslichen Abwesenheit der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht der familiären Situation des zu betreuenden Kindes, entscheidet der Träger auf begründeten schriftlichen Antrag über nachfolgende Betreuungszeiten: A) Bis zum Erreichen des Grundschulalters: - verlängerte Betreuung max. 8 h täglich - erhöhte Betreuung max. 10 h täglich - Spätbetreuung über 10 Stunden täglich B) Im Grundschulalter: - verlängerte Betreuung max. 5,5 h täglich - erhöhte Betreuung max. 7 h täglich - Spätbetreuung über 7 h täglich - Betreuung während der Ferienzeit (Teil III dieser Satzung) entsprechend der Betreuungszeiten im Vorschulalter. (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können für ihr Kind im Alter von 2 Monaten bis zum Wechsel in die Grundschule einen Halbtagsplatz mit max. 4 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Die Kindertagesstätten legen die Kernbetreuungszeit für Halbtagsplätze fest. Für Kinder im	§ 4 Betreuungszeiten

Grundschulalter wird eine verkürzte Betreuung von maximal 2,5 Stunden täglich angeboten, die in der Regel mit Unterrichtsende beginnt. (5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes von 2 Monaten bis zum Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4. Über die wöchentlichen Betreuungszeiten ist die Kindertagesstätte durch die Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils mindestens eine Woche im Voraus zu informieren. (6) Der Betreuungsumfang, der im Bescheid über die Festsetzung des Elternbeitrages geregelt ist, gilt längstens für ein Schuljahr. Eine Änderung erfolgt, wenn die familiäre Situation des Kindes längere Betreuungszeiten nach Abs. 3 erforderlich oder nicht mehr erforderlich macht. Die Änderung gilt frühestens ab dem nächsten 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Ergibt sich im laufenden Monat ein begründeter höherer Betreuungsbedarf, so kann die Veränderung rückwirkend zum 1. des laufenden Monats erfolgen. (7) Die Betreuung der Kinder erfolgt innerhalb der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt.	(5) Schwankt der tägliche Betreuungsbedarf eines Kindes aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten, so kann auf schriftlichen Antrag eine wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden. Diese entspricht dem Umfang nach der fünffachen Betreuungsleistung nach Abs. 1 bis 4. Über die <u>Inanspruchnahme der</u> wöchentlichen Betreuungszeit ist die Kindertagesstätte durch die Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils mindestens eine Woche im Voraus zu informieren.
Teil III - Erhebung von Kindertagesstätten-Beiträgen	Teil III - Erhebung von Kindertagesstätten- Beiträgen
§ 13 Allgemeines (1) Die Kita-Beiträge und das Essengeld werden als öffentlich-rechtliche Beiträge in Form von Gebühren erhoben. (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten beteiligen sich nach ihrem Einkommen an den Jahresbetriebskosten der Kindertagesstätte entsprechend der Festlegungen im Kindertagesstätten-Gesetz für das Land Brandenburg und auf der Grundlage dieser Kindertagesstättensatzung.	§ 13 Allgemeines

(3) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres, bei Neuaufnahmen vor Aufnahme des Kindes, ihr Einkommen des Kalendervorjahres zur Festsetzung des Kindertagesstätten-Beitrags (nachfolgend Kita-Beitrag genannt) anzugeben. (4) Die Angaben zur Einkommenshöhe sind gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte durch Vorlage der entsprechenden Einkommensbescheinigungen glaubhaft zu machen. (5) Werden die Erklärung zum Einkommen und die eine Staffelung rechtfertigenden Unterlagen zur Einkommenshöhe nicht oder nicht vollständig vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt. (6) Der Kindertagesstätten-Beitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. (7) Kita-Beiträge werden unabhängig von der Anwesenheit der Kinder nicht zurückerstattet. (8) Werden Kinder betreut, für die die Personensorgeberechtigten Pflegegeld erhalten (Pflegekinder), so übernimmt der örtliche Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Kita-Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Kita-Beiträge des Trägers. Bei der Bereinigung des Jahresnettoeinkommens nach § 17 werden Pflegekinder nicht berücksichtigt.	(6) Der Kindertagesstätten-Beitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am <u>28.</u> des laufenden Monats fällig.
§ 15 Ermittlung der Kita-Beiträge (1) Der Kita-Beitrag wird nach dem Alter der betreuten und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt. Darüber hinaus wird der Kita-Beitrag gestaffelt nach dem bereinigten Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechend der Einkommensgruppen nach Anlage 1 Seite 1 bis 4. Das bereinigte Jahresnettoeinkommen wird nach den Vorschriften des § 16 in Verbindung mit § 17 ermittelt.	

(2) Eltern/Personensorgeberechtigte, deren unbereinigtes Jahresnettoeinkommen die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt, entrichten Kita- Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages. (3) Der Höchstbeitrag nach Anlage 1, den die Eltern/Personensorgeberechtigten entrichten, darf die Kosten des Platzes abzüglich der Zuschüsse nicht übersteigen. Die Platzkosten sind mindestens im 2-Jahres-Rhythmus zu kalkulieren. (4) Grundsätzlich wird vom Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten vom Vorjahr zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen. Wenn das voraussichtliche Einkommen nach § 16 Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr wesentlich niedriger oder höher ist als das dem Bescheid zugrunde liegende unbereinigte Jahresnettoeinkommen, so muss vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen werden. Von einer wesentlichen Einkommensveränderung im Sinne dieser Satzung wird ausgegangen, wenn das Einkommen um 15 % höher bzw. niedriger liegt. (5) Verringert sich das Jahresnettoeinkommen wesentlich, kann die Ermittlung der Kita- Beiträge auf Antrag der/des Eltern/Personensorgeberechtigten mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem die Neuberechnung beantragt wird. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. (6) Erhöht sich das Einkommen wesentlich, mindestens jedoch um 2.400 EUR p.a., so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestsetzung beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Tatbestand eingetreten ist. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben zu den finanziellen Verhältnissen führen zur Nachforderung durch die Stadt Hennigsdorf. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt. (7) Für jedes Kind ab vollendetem 2. Lebensjahr, das in der Kindertagesstätte „Schmetterling“, Fontanesiedlung 19, betreut wird, erhöht sich der Kita-	
--	--

Beitrag aufgrund des vorgehaltenen Badebeckens monatlich um 2,56 EUR. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.	(8) <u>Eltern/Personensorgeberechtigte, die mit ihrem Kind eine Eltern-Kind-Gruppe besuchen, entrichten keinen monatlichen Kita-Beitrag. Im Falle der Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung wird das Essengeld fällig.</u>
§ 18 Essengeld (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kita-Beitrag ein tägliches Essengeld in Höhe von 1,61 EUR für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule und in Höhe von 1,90 EUR für Grundschulkinder erhoben. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Das Mittagessen wird in den dafür vorgesehenen Räumen der Kindertagesstätte eingenommen. Die Mitnahme außer Haus ist nicht gestattet. (2) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Eltern/Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, entsprechende Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so beträgt der zu entrichtende Eigenanteil 0,50 EUR je Mittagessen. (3) Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 30 EUR, ermäßigt nach Abs. 5 in Höhe von 10 EUR in 12 Raten erhoben und jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. (4) Zweimal jährlich, in der Regel im Monat Februar und August, wird das Essengeld mit der tatsächlichen Anwesenheit des vorangegangenen Halbjahres verrechnet. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid, der die Rückzahlung bzw. Nachforderung durch die Stadt regelt. (5) Ein Tag gilt als Anwesenheitstag, wenn das Kind nicht bis spätestens 7.30 Uhr persönlich, telefonisch oder schriftlich in der Kindertagesstätte abgemeldet wird.	§ 18 Essengeld (1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kita-Beitrag ein tägliches Essengeld in Höhe von <u>1,96 EUR</u> für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule und in Höhe von <u>2,26 EUR</u> für Grundschulkinder erhoben. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Das Mittagessen wird in den dafür vorgesehenen Räumen der Kindertagesstätte eingenommen. Die Mitnahme außer Haus ist nicht gestattet. (3) Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von <u>35 EUR</u>, ermäßigt nach Abs. 5 in Höhe von 10 EUR in 12 Raten erhoben und jeweils zum <u>28.</u> des laufenden Monats fällig.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten sowie weitere Personen, die an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten teilnehmen, entrichten ein Essengeld in Höhe von 2,52 EUR pro Portion direkt an die Leitung der Kindertagesstätte.	(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten erhalten ein Mittagessen zu einem Preis von 3,00 EUR pro Portion. Betriebsfremde Personen, die an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten teilnehmen, entrichten den Essenpreis entsprechend der Kalkulation pro Portion direkt an die Leitung der Kindertagesstätte.
Teil IV - Kindertagespflege	Teil IV - Kindertagespflege
Teil V - Regelungen der Ferienbetreuung	Teil V - Regelungen der Ferienbetreuung
§ 24 Betreuungsvertrag (1) Die Betreuungsverträge, die zwischen der Stadtverwaltung Hennigsdorf und den Eltern/Personensorgeberechtigten für die reguläre Betreuung abgeschlossen wurden, gelten auch während der Ferienzeiten. (2) Eltern/Personensorgeberechtigte, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter nur während der Ferien benötigen, müssen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung mit dem Träger der Einrichtungen einen entsprechenden Vertrag schließen. Dieser hat jeweils für ein Kalenderjahr Gültigkeit und bedarf keiner Kündigung.	§ 24 Betreuungsvertrag (2) Eltern/Personensorgeberechtigte, die die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter nur während der Ferien benötigen, müssen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung mit dem Träger der Einrichtungen einen entsprechenden Vertrag schließen. Dieser hat jeweils für 12 Monate Gültigkeit und bedarf keiner Kündigung.
Teil VI - Schlussbestimmungen	Teil V - Schlussbestimmungen
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf BV 109/2010 vom 30.06.2010 außer Kraft. Hennigsdorf, 12.05.2011 Schulz Bürgermeister	§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum <u>01.08.2013</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf <u>BV 0075/2011 vom 11.05.2011</u> außer Kraft. Hennigsdorf, 19.06.2013 Schulz Bürgermeister